

30./IV. 1915

## Kohlensyndikat und Kohlenpreise.

Das „Uebergangssyndikat“ als Bindeglied zwischen dem mit Ende d. J. ablaufenden Kohlensyndikat und einem auf längere Dauer abzuschließenden neuen Kohlensyndikat kann nach dem Verlauf der gestrigen Zechenbesitzerversammlung wohl als gesichert angesehen werden. In der Versammlung, an der Vertreter des preußischen Handelsministeriums teilnahmen, erklärte zu der Syndikatsangelegenheit der Vorsitzende, Herr Geheimrat Dr.-Ing. Kirdorf:

Die Verhandlungen über die Erneuerung des Kohlensyndikats können, soweit ein Syndikat auf fünf Jahre in Frage kommt, nach Ansicht des Erneuerungsausschusses auf Grund des gesetzlichen Eingreifens des Bundesrats nicht fortgesetzt werden. Der offizielle Bericht über die Sitzung fährt dann fort:

„Die Versammlung schloß sich der Auffassung des Vorsitzenden an, daß die Erneuerungsverhandlungen als gescheitert anzusehen sind. Es soll nun auf Vorschlag des Erneuerungsausschusses versucht werden, ein Uebergangssyndikat zu bilden, das ebenso wie der Stahlwerksverband bis zum 1. April 1917 in Wirksamkeit bleiben soll. Die Mehrheit der bisherigen Syndikatsmitglieder der Kartellzechen und der außenstehenden Zechen erklärte sich bereit, diesem Uebergangssyndikat beizutreten. Mit den wenigen Zechen, die ihre Zustimmung noch nicht gegeben haben, soll weiter verhandelt werden, und über das Ergebnis dieser Verhandlungen soll in der am 7. August stattfindenden Zechenbesitzerversammlung berichtet werden.

In der vorangegangenen Beiratsitzung des Kohlensyndikats, an der gleichfalls Vertreter des preußischen Handelsministers teilnahmen, erfolgte die Festsetzung der Richtpreise. Es wurde beschlossen, die Richtpreise für Kohlen und Briketts um 1 M., für Koksstohlen um 1,25 M. und für Koks um 2 M. für die Tonne zu erhöhen. Diese Preisfestsetzung gilt für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 1915.

Die neuen Preise gelten demnach nur für zwei Monate, während bei der Syndikatsleitung bisher die Absicht bestanden hatte, die neuen Preise für die Zeit bis Jahresende festzusetzen. Es hat den Anschein, wie wenn diese Aenderung auf die Einwirkung der Vertreter des Bergfiskus zurückzuführen ist. Im übrigen entsprechen die vorgenommenen Erhöhungen den bisherigen Ankündigungen. Zuletzt, und zwar nach Kriegsausbruch, waren Kohlen um durchschnittlich 2 M. hinaufgesetzt, die Kokspreise dagegen um 1½ M. ermäßigt worden.

Ueber Förderung und Versand der Syndikatszechen im Juni unterrichtet nachfolgende Tabelle:

	Juni 1915	Mat 1915	April 1915	März 1915	Juni 1914
	To.	To.	To.	To.	To.
Förderung	6 087 938	5 826 965	5 751 089	6 368 971	7 910 656
= arbeitstäglich	247 710	242 790	239 629	235 888	388 424
Kohlenversand	3 614 311	3 455 170	3 496 989	3 544 606	5 418 787
= arbeitstäglich	148 279	143 965	145 708	142 393	231 820
Koksversand	1 507 603	1 503 821	1 362 205	1 357 888	1 885 468
= arbeitstäglich	50 253	48 656	45 407	43 803	46 182
Brikettversand	326 108	319 705	330 863	364 845	347 408
= arbeitstäglich	13 379	13 321	13 765	13 513	14 862
Arbeitstage	24 <sup>3/4</sup>	24	24	27	28 <sup>3/4</sup>

Aus den gestrigen Verhandlungen ist noch zu erwähnen, daß beschlossen wurde, den Antrag auf Aufhebung der gegen die Gewerkschaft Langenbrahm verhängten Strafe zu vertagen. Die Zechenbesitzerversammlung genehmigte nachträglich die vom Vorstande für Juli in Anspruch genommenen Beteiligungsanteile in Kohlen von 65 %, in Koks von 70 % und in Briketts von 80 % und setzte die Beteiligungsanteile für August und September in Kohlen, Koks und Briketts gleichmäßig auf 80 % fest.